Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 30.

(Nr. 10212.) Kirchengesetz, betreffend die Bildung von Gesammtverbänden in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 7. Juni 1900.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover mit Zustimmung der Landessynode, was folgt:

Artikel I.

§. 1.

In Ortschaften, welche mehrere, unter einem gemeinsamen Pfarramte nicht verbundene Kirchengemeinden umfassen, können auf dem im §. 2 angegebenen Wege die im Artikel II dieses Gesetzes bezeichneten Rechte und Pflichten ganz oder theilweise einem aus sämmtlichen oder einigen Kirchengemeinden der betreffenden Ortschaft, geeignetenfalls unter Einbeziehung unmittelbar angrenzender Kirchengemeinden, gebildeten Gesammtverbande übertragen werden.

§. 2.

Die Bildung eines solchen Verbandes und die Feststellung der ihm nach Artikel II zu übertragenden Rechte und Pflichten erfolgen durch Anordnung des Konsistoriums. Beides erfordert die Zustimmung aller betheiligten Gemeinden oder, falls die Seelenzahl der zustimmenden Gemeinden wenigstens drei Fünftel, bei Erstreckung der Verpflichtungen des Verbandes über die Grenzen der im Artikel II Nr. 2 bezeichneten Aufgabe hinaus drei Viertel der Gesammtseelenzahl des zu bildenden Gesammtverbandes beträgt, die vorgängige unter Mitwirkung des

Ausgegeben zu Berlin den 27. Juli 1900.

ständigen Ausschusses der Landessynode (§. 66 Ziffer 2 der Kirchenvorstands- und Synodal-Ordnung vom 9. Oktober 1864) zu ertheilende Genehmigung des Landes-Konsistoriums.

§. 3.

Die dem Gesammtverbande übertragenen Befugnisse und Verpflichtungen werden von einer besonderen Verbandsvertretung ausgeübt, welche aus den Vorsitzenden der Kirchenvorstände sämmtlicher Verbandsgemeinden und der mindestens doppelten Anzahl gewählter Mitglieder zu bilden ist. Letztere sind von den Kirchenvorständen der einzelnen Gemeinden aus den jeweiligen Kirchenvorstehern der betreffenden Gemeinden auf die Dauer ihres Hauptamts zu wählen.

§. 4.

Ein Ausschuß der Verbandsvertretung vertritt den Gesammtverband in vermögensrechtlicher Beziehung, in streitigen wie in nichtstreitigen Rechtssachen nach Außen und verwaltet dessen Vermögen nach Maßgabe der Beschlüsse der Verbandsvertretung.

Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Gesammtverband gegen Dritte verpflichten sollen, insbesondere Vollmachten, müssen unter Anführung des betreffenden Beschlusses der Verbandsvertretung bezw. des Ausschusses von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des Ausschusses unterschrieben und mit dem Siegel des Ausschusses versehen sein. Hierdurch wird Dritten gegenüber die ordnungsmäßige Fassung der Beschlüsse der Verbandsvertretung sowie ihres Ausschusses festgestellt, so daß es eines Nachweises der einzelnen Erfordernisse derselben nicht bedarf.

Durch das Regulativ (§. 5) kann bestimmt werden, daß die Bildung eines Ausschusses unterbleibt. In diesem Falle finden die auf den Ausschuß bezüglichen vorstehenden Bestimmungen auf die Verbandsvertretung sinngemäße Anwendung.

§. 5.

Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und Geschäftsführung der Verbandsvertretung und ihres Ausschusses werden im einzelnen Falle durch ein vom Konsistorium mit Genehmigung des Landes-Konsistoriums zu erlassendes Regulativ vorläufig festgesetzt. Zur endgültigen Festsetzung bedarf es der Anhörung der Verbandsvertretung und der Mitwirkung des ständigen Ausschusses der Landessynode (§. 66 Ziffer 2 der Kirchenvorstands- und Synodal-Ordnung vom 9. Oktober 1864) bei der vom Landes-Konsistorium zu ertheilenden Genehmigung.

Artikel II.

Dem Gesammtverbande (§. 1) können übertragen werden:

1. die Rechte, welche in Städten den Kirchenvorständen zustehen sollen, wenn sie nach der Kirchenvorstands- und Synodal-Ordnung vom 9. Oktober 1864 (§. 43 am Schlusse) zur Behandlung gemeinsamer Angelegenheiten zusammentreten;

2. die Aufgabe, unbeschadet der Rechte und Pflichten der Aufsichtsbehörden und der einzelnen Kirchengemeinden, neue Parochialbildungen innerhalb der Verbandsgemeinden und eine ausreichende Ausstattung der Verbandsgemeinden mit äußeren kirchlichen Einrichtungen, insbesondere Pfarrstellen, kirchlichen Gebäuden, zu fördern;
3. die Verpflichtung, den einzelnen Kirchengemeinden diejenigen Mittel zu gewähren, welche sie zur Erfüllung der ihnen obliegenden gesetzlichen Leistungen bedürfen und in Ermangelung zulänglichen Kirchenvermögens und dritter Verpflichteter (Patron, Stadtgemeinde u. s. w.) sich nicht ohne Umlage verschaffen können;
4. die Befugniß, Rechte, namentlich auch an Grundstücken, zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen, insbesondere auch Anleihen aufzunehmen, zu klagen und verklagt zu werden, und die Mittel, welche er zur Erfüllung seiner Aufgaben bedarf, soweit nicht andere Einnahmen zu Gebote stehen, sich durch Umlagen zu beschaffen. In diesem Falle werden die Umlagen unmittelbar auf die Gemeindeglieder sämmtlicher Kirchengemeinden des Verbandes vertheilt und müssen gleichzeitig in allen Gemeinden des Verbandes nach gleichem Maßstabe erhoben werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 7. Juni 1900.

(L. S.) **Wilhelm.**

Studt.

(Nr. 10213). Gesetz, betreffend die Bildung von Gesammtverbänden in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 8. Juni 1900.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, für die Provinz Hannover, was folgt:

§. 1.

Die nach dem Kirchengesetze vom 7. Juni 1900 zu bildenden Gesammtverbände können Rechte, namentlich auch an Grundstücken, erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, insbesondere auch Anleihen aufnehmen, klagen und verklagt werden.

Die Anleihen dürfen nur zur Erwerbung von Grundstücken sowie zur Errichtung neuer kirchlicher Gebäude und Einrichtung von Begräbnißplätzen verwendet werden.

§. 2.

Die Verbandsvertretungen der Gesammtverbände und deren Organe üben die im Artikel I §. 4 und Artikel II des Kirchengesetzes gedachten Rechte in Betreff der Vermögensverwaltung ihrer Verbände und der Vertretung derselben in vermögensrechtlicher Beziehung.

Die zur Ausübung dieser Rechte erforderlichen Beschlüsse werden Dritten gegenüber nach Artikel I §. 4 des Kirchengesetzes festgestellt.

§. 3.

Das Kirchengesetz kann ohne Bestätigung durch ein Staatsgesetz nicht abgeändert werden.

§. 4.

Die Anordnung, durch welche die im Kirchengesetze bezeichneten Rechte und Pflichten ganz oder theilweise einem Gesammtverbande übertragen werden, bedarf der Genehmigung der Staatsbehörde.

Die nach Artikel I §. 5 des Kirchengesetzes zu erlassenden Regulative bedürfen der vorgängigen Anerkennung der Staatsbehörde, daß die entworfenen Bestimmungen diesem Gesetze nicht zuwider sind.

§. 5.

Auf die Beschlüsse über Umlagen (Artikel II Nr. 4 des Kirchengesetzes) finden die entsprechenden Vorschriften des Gesetzes vom 6. Mai 1885 (Gesetz-Samml. S. 135) Anwendung.

Soll eine Umlage, soweit sie zu anderen Zwecken, als zum Ersatz für aufgehobene Stolgebühren oder zur Berichtigung des Antheils aller Gemeinden des Verbandes an den Bezirks- und Landes-Synodalkosten sowie an den für kirchliche Zwecke der Provinz ausgeschriebenen Umlagen dient, zehn Prozent der Summe der von den pflichtigen Gemeindegliedern jährlich an den Staat zu entrichtenden Einkommensteuer übersteigen, so bedarf es der Genehmigung der Staatsbehörde.

Im Uebrigen bewendet es, insbesondere wegen der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde zu den Beschlüssen der Verbandsvertretungen, bei den Vorschriften der §§. 3 und 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 6. Mai 1885.

Die im §. 3 a. a. O. vorgeschriebene staatliche Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn der Erwerb von Grundeigenthum im Falle einer Zwangsversteigerung zur Sicherung in das Grundbuch eingetragener Forderungen erfolgt.

§. 6.

Weigern sich die Verbandsvertretungen, gesetzliche Leistungen, welche aus der Verbandskasse zu bestreiten sind, auf den Etat zu bringen, festzusetzen oder zu genehmigen, so findet §. 5 des Gesetzes vom 6. Mai 1885 sinngemäße Anwendung.

§. 7.

Durch Königliche Verordnung werden diejenigen Staatsbehörden bezeichnet, welche die in den §§. 4, 5 und 6 erwähnten Rechte auszuüben haben.

§. 8.

Alle diesem Gesetz und dem Kirchengesetz entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 8. Juni 1900.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Miquel. v. Thielen. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Brefeld. v. Goßler. Gr. v. Posadowsky. Gr. v. Bülow. Tirpitz. Studt. Frhr. v. Rheinbaben.

(Nr. 10214). Kirchengesetz wegen Abänderung der Kirchengesetze vom 16. Juni 1875 und vom 18. Juni 1892, betreffend die Aufhebung der Gebühren für kirchliche Aufgebote und Trauungen und der Taufgebühren in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 17. Juni 1900.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.
verordnen für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover mit Zustimmung der Landessynode, was folgt:

Artikel I.

Der §. 6 des Kirchengesetzes vom 16. Juni 1875, betreffend die Aufhebung der Gebühren für kirchliche Aufgebote und Trauungen in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover (Gesetz-Samml. S. 303), sowie der §. 6 und der §. 7 Abs. 5 des Kirchengesetzes für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover, betreffend die Aufhebung der Taufgebühren, vom 18. Juni 1892 (Gesetz-Samml. S. 259) werden aufgehoben.

Die auf Grund der vorbezeichneten Kirchengesetze getroffenen Feststellungen bleiben dauernd in Geltung.

Doch sind die aufgehobenen Gesetzesvorschriften noch maßgebend für solche Anträge auf Neufeststellung, welche vor dem Erlaß dieses Kirchengesetzes gestellt sind.

Artikel II.

Das Landeskonsistorium ist befugt, aus den Ersparnissen bei dem landeskirchlichen Stolgebühren-Ablösungsfonds zu den im §. 12 des Kirchengesetzes vom 18. Juni 1892 bezeichneten Zwecken Beihülfen auch für einen längeren als einjährigen Zeitraum zu bewilligen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Brunsbüttel, den 17. Juni 1900.

(L. S.) **Wilhelm.**

Studt.

(Nr. 10215). Kirchengesetz, betreffend Agende für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover. Vom 12. Juli 1900.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

verordnen für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover mit Zustimmung der Landessynode, was folgt:

§. 1.

Die von dem Landeskonsistorium zu Hannover im Stück 8 des Kirchlichen Amtsblatts für seinen Amtsbezirk vom 26. Juni 1900 veröffentlichten liturgischen Ordnungen sind in Zukunft für den Vollzug der betreffenden Amtshandlungen maßgebend.

§. 2.

Die Ordnungen der Ordination, der Einführung eines Pastors, der Einführung der Kirchenvorsteher, der Grundsteinlegung einer Kirche, der Einweihung einer Kirche und der Einweihung eines Gottesackers sowie das allgemeine Kirchengebet werden, nachdem dieses Kirchengesetz in Kraft getreten ist, sofort in Gebrauch genommen.

Bezüglich der übrigen Handlungen bleibt jedoch die in der einzelnen Kirchengemeinde hergebrachte Ordnung bis dahin in Uebung, daß Pfarrer und Kirchenvorstand in Uebereinstimmung beschließen, die neue Ordnung ganz oder theilweise einzuführen.

Eine theilweise Einführung kann vom Landeskonsistorium beanstandet werden, wenn die betreffende Ordnung dadurch sinnwidrig gestaltet wird.

§. 3.

Soweit die Ordnungen selbst Verschiedenheiten zulassen, steht dem Pastor nach der Einführung (§. 2) die Auswahl frei, unbeschadet der Befugniß des Konsistoriums im Einzelfalle, wo es dessen aus besonderen Gründen bedarf, dafür Vorschriften zu ertheilen.

§. 4.

An die in den Ordnungen enthaltenen Bestimmungen über den Verlauf der heiligen Handlungen sowie an die ihrem Vollzuge dienenden Formeln ist der Pastor gebunden. Dagegen sollen die darin enthaltenen Ansprachen und Gebete, mit Ausnahme des allgemeinen Kirchengebets, als Anhalt und Vorbild dienen, und es steht dem Geistlichen frei, sie wörtlich anzuwenden oder ihren Wortlaut den Bedürfnissen der Gemeinde und des einzelnen Falles anzupassen, oder durch freie Gebete und Ansprachen zu ersetzen. Dasselbe gilt sinngemäß auch von der in den Ordnungen getroffenen Auswahl der Lektionen und Gesänge.

§. 5.

Das Landeskonsistorium wird ermächtigt, die durch die Kirchengesetze vom 2. Juli 1876 (Gesetz-Samml. S. 273), vom 6. Juli 1876 (Gesetz-Samml. S. 278), vom 20. Februar 1889 (Gesetz-Samml. S. 29) und vom 5. April 1895 (Gesetz-Samml. S. 147 und 148) vorgeschriebenen liturgischen Ordnungen des Gottesdienstes am Bußtage, der Trauung, des Hauptgottesdienstes, der Kindertaufe und der Konfirmation mit den liturgischen Formularen des gegenwärtigen Gesetzes zusammenzustellen und als „Agende für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover" zu veröffentlichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben an Bord M. Y. „Hohenzollern", Bergen, den 12. Juli 1900.

(L. S.) **Wilhelm.**

Studt.

(Nr. 10216.) Kirchengesetz wegen Ergänzung des Kirchengesetzes vom 2. Juli 1876, betreffend die bußtägliche Gottesdienstordnung in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 12. Juli 1900.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen in Ergänzung des Kirchengesetzes vom 2. Juli 1876 (Gesetz-Samml. S. 273) über die bußtägliche Gottesdienstordnung in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover mit Zustimmung der Landessynode, was folgt:

Einziger Artikel.

Die Nr. 10 der Bußtags-Liturgie ist so auszufüllen, wie die von dem Landeskonsistorium im Stück 8 des kirchlichen Amtsblatts für seinen Amtsbezirk vom

26. Juni 1900 abgedruckte Ordnung der allgemeinen Beichte und Absolution nebst Retention ergiebt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben an Bord M. Y. „Hohenzollern", Bergen, den 12. Juli 1900.

(L. S.) Wilhelm.

Studt.

(Nr. 10217.) Verordnung über das Inkrafttreten des Kirchengesetzes vom 15. Mai 1900, betreffend Ruhegehalts-Ordnung für die Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 25. Juni 1900.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen in Gemäßheit des §. 23 des Kirchengesetzes vom 15. Mai 1900, betreffend Ruhegehalts-Ordnung für die Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover (Gesetz-Samml. S. 136), daß dieses Kirchengesetz mit dem 1. Oktober 1900 in Kraft tritt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben an Bord M. Y. „Hohenzollern", Kiel, den 25. Juni 1900.

(L. S.) Wilhelm.

Studt.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.